

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Werk Oberland Rolf Strohmaier GmbH für den Verkauf von Transportbeton, Kieswerksprodukte und Asphaltmischgut (Stand 1/2002)

ANGEBOT

Allen unseren Angeboten und Lieferungen von Transportbeton, Kieswerksprodukten und Asphaltmischgut liegen diese Bestimmungen zugrunde. Durch die Annahme unseres Angebots erklärt der Besteller sein Einverständnis mit diesen Bedingungen. Wird unser Angebot vom Besteller abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Geschäftsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Unsere Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie nur dem Besteller vorher einmal, insbesondere anlässlich eines früheren Geschäftes, zugegangen sind.

Mehrere Käufer haften uns als Gesamtschuldner für die Pflichten aufgrund dieses Vertrages. Sämtliche Käufer sind jeweils einzeln uns gegenüber zur Entgegennahme und Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen bevollmächtigt. Gesamtschuldner bevollmächtigen sich untereinander in der Weise, jedoch unter Vorbehalt des schriftlichen Widerrufs, dass jeder von ihnen zur Entgegennahme und Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt ist.

Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsschluss und Vertragsinhalt ergeben sich ausschließlich aus unserer Auftragsbestätigung. Unsere Angaben zum Liefergegenstand sind als annähernd zu betrachten. Sie sind keine Beschaffenheitsgarantie, sondern Kennzeichnung oder Beschreibung der Ware. Proben gelten als Durchschnittsmuster. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten sowie technische Beratung und sonstige Angaben geben wir nach bestem Gewissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss der Haftung, es sei denn, es liegt auf unserer Seite eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch im Rahmen von Vertragsverhandlungen. Für die richtige Auswahl von Sorte und Menge des Liefergegenstandes ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Soweit der festgelegte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt wird, behalten wir uns handelsübliche, in jedem Fall zumutbare Abweichungen von dem in Auftrag gegebenen Liefergegenstand aus produktionstechnischen Gründen vor. Beton-Zusatzmittel werden auf Verlangen des Käufers beigegeben. Die Auswahl der Beton-Zusatzmittel bleibt uns vorbehalten. Wir werden aber besondere Wünsche des Käufers berücksichtigen, soweit dies zumutbar ist.

PREISE

Unsere Preise verstehen sich rein netto, frei Lkw ab Werk – verladen und verworfen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der vom Lieferwerk festgestellten Mengen. Auf Verlangen des Käufers beigemischte Beton-Zusatzmittel werden nach den jeweils gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen an Letztverbraucher gilt dies nur, soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.

Nebenkosten wie Mehrwertsteuer, Fracht, Versicherung, Zoll, Mautgebühren, Liege- und Standgelde etc. werden gesondert berechnet. Steigen Löhne, Gehälter, Frachtkosten, öffentliche Abgaben, Materialkosten oder erhöhen unsere Zulieferer die Preise, können wir vereinbarte Preise entsprechend der allgemeinen Anhebung unserer Preise erhöhen. Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt dies dann, wenn die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.

LIEFERFRISTEN

Für Lieferfristen/Liefertermine ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Lieferfrist oder Liefertermin sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streiks und Aussperrung, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und unserer Einwirkungsmöglichkeit liegen. Als angemessen gilt die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer Umstellungs- bzw. Anpassungsfrist von zwei Wochen. Gleiches gilt, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Die Aufrechnung von Wartezeiten des Käufers am Lieferwerk und die Vergütung von Leerfrachten des Käufers sind ausgeschlossen. Die Gefahr geht spätestens mit Verladung auf den Käufer über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir die Beförderung mit eigenen oder von uns angemieteten Transportmitteln ausführen oder sonstige Nebenleistungen erbringen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Der Käufer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße, insbesondere rechtzeitige und gefahrlose Entladung der Transportmittel. Bei Anlieferung durch von uns eingesetzte Fahrzeuge müssen Zu- und Abfahrt so beschaffen sein, dass die Gefahr von Personen- und Sachschaden ausgeschlossen ist. Standzeiten der von uns eingesetzten Fahrzeuge am Bestimmungsort, die von uns nicht zu vertreten sind, stellen wir gesondert in Rechnung.

RECHTE DES KÄUFERS BEI MÄNGELN

Wir stehen für die Sachmangelfreiheit unserer Ware zu dem Zeitpunkt, in dem die Ware unser Lieferwerk verlässt, bei Abschluss der Erstellung des Baustoffs zu dem Zeitpunkt, in dem der Herstellungsprozess beendet wird, ein.

Hauptbestandteile unserer Waren sind Naturprodukte. Nacherfüllungsansprüche und sonstige Rechte des Käufers bei Mängeln bestehen deshalb nicht bei zumutbaren natürlichen Schwankungen der Eigenschaften des Materials und innerhalb der angesetzten Mischungsbestandteile.

Weicht die vom Käufer verlangte Rezeptur von unserem Sortenverzeichnis ab, so beschränkt sich unsere Haftung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Dies gilt auch bei der Zugabe vom Käufer verlangter Zusatzmittel durch uns.

Bei Mängeln steht dem Käufer ein Anspruch auf Nacherfüllung oder Minderung zu. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auch auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen. Von diesen Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist die Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gilt vorstehende Rechtsbeschränkung auch nicht für eine Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers gleich. Garantien werden keine abgegeben.

REKLAMATIONEN

Reklamationen hinsichtlich erkennbarer Mängel werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von drei Tagen nach Lieferung, in jedem Fall jedoch vor Verarbeitung der Ware erhoben werden. Im Verkehr mit nichtkaufmännischen Vertragspartnern gilt dies nicht, soweit die Mängel nicht offensichtlich sind. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie zu ihrer Wirksamkeit schriftlicher Bestätigung. Der Käufer hat die Ware bis zur Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Reklamationen hinsichtlich nicht erkennbarer Mängel im Sinne von § 377 II HGB können nur aufgrund von amtlichen Untersuchungsbefunden binnen einer Woche nach Eingang des Befundes, im Verkehr mit nichtkaufmännischen Vertragspartnern binnen sechs Monaten nach Lieferung berücksichtigt werden. Die Probeentnahmen müssen nach den einschlägigen Bestimmungen in Gegenwart eines von uns Beauftragten erfolgen und es muss feststehen, dass das untersuchte Material ausschließlich aus unserer Lieferung stammt. Probewürfel/Prismen gelten nur dann als Beweismittel für Mängel, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt worden sind.

Mängel sind bei Warensendungen durch bahnmäßige Tatbestandsaufnahme, ansonsten durch schriftliche Erklärung der Fahrzeugführer sowie sonstiger bei der Entladung zugegener Personen festzuhalten. Mengenbeanstandungen sind am Tage des Wareneingangs schriftlich einzusenden, und zwar unter Befügung amtlicher Wiegenoten oder Bescheinigungen. Eine Mängelrüge kann in jedem Falle ausschließlich der Betriebsleitung unseres Lieferwerkes – im nichtkaufmännischen Verkehr auch sonstigen empfangsberechtigten Personen – gegenüber wirksam erhoben werden.

Unsere Haftung entfällt bei Verletzung der vorstehenden Pflichten, ferner, wenn unser Baustoff ohne ausdrückliche Zustimmung unserer Geschäftsleitung gegenüber dem Käufer mit Wasser oder mit Beton fremder Lieferanten oder mit sonstigen fremden Zusätzen vermischt wird, es sei denn, dass die Vermischung oder die Zugabe durch unsere Geschäftsleitung veranlasst worden sind.

Eine beabsichtigte Mängelrüge berechtigt den Käufer ohne unsere Zustimmung nicht, die Entladung eines Waggons oder Lastkraftwagens zu verweigern oder die Sendung zurückgehen zu lassen.

HAFTUNG

Wir haften dem Käufer auf Schadensersatz, soweit wir oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Entstehen dem Besteller bei der Durchführung eines Auftrages durch uns Schäden an absoluten Rechten, so haften wir für eigene unerlaubte Handlung oder die unserer Verrichtungsgehilfen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Unser Recht zur Führung des Entlastungsbeweises für unerlaubte Handlungen unserer Verrichtungsgehilfen nach § 831 BGB bleibt unberührt.

Wir schließen unsere Haftung auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Käufer in den nachfolgenden Grenzen aus.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit dem Käufer gegenüber ist ausgeschlossen, außer in Fällen der Verletzung von Kardinalpflichten.

Von den vorstehenden Rechtsbeschränkungen ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder Arglist. Hinsichtlich von Schadensersatzansprüchen gelten die vorstehenden Rechtsbeschränkungen auch nicht für eine Haftung für grob fahrlässig verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers steht diejenige eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers gleich.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Zahlungen sind bar ohne Abzug frei der von uns angegebenen Zahlstelle zu leisten, und zwar mit Rechnungszugang. Leistet der Käufer auf eine Mahnung nicht, kommt er in Verzug. Der Verzugszinssatz beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 % Punkte über dem Basiszinssatz; ist ein Verbraucher beteiligt, beträgt der Verzugszinssatz 5 % Punkte über dem Basiszinssatz. Der Käufer kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet.

Der Käufer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis und auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, oder der Gegenanspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das Zurückbehaltungsrecht ist auf einen angemessenen Rückbehalt (maximal das Dreifache des Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzanspruches) beschränkt. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Wechsel und Schecks werden nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit bei Wechseln angenommen. Der Käufer trägt die Kosten der Diskontierung und/oder Einziehung. Der Käufer trägt die Kosten, die für vereinbarte Bürgschaften, Bankgarantien etc. anfallen. Werden unsere Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, so werden unsere sämtlichen Forderungen ohne Rücksicht auf hereingekommene Wechsel oder Schecks sofort in bar fällig. Ferner sind wir ohne weiteres berechtigt, Lieferungen einzustellen, auch soweit sie sich bereits auf dem Versandweg befinden. Der Käufer darf die in unserem Allein- oder Miteigentum stehenden Sachen nicht mehr veräußern und hat sie uns auf Verlangen herauszugeben. Dingliche Rechte Dritter werden durch die Herausgabe nicht berührt. Voraussetzung jeder Zahlungsfrist ist kreditmäßige Sicherheit unserer Forderung beim Käufer. Ergibt sich unter Heranziehung banküblicher Kreditgesichtspunkte, dass die Forderung gefährdet ist, können wir Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder sofortige Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. Wir sind berechtigt, zur Sicherung unserer Forderung die in unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren nach erfolgloser Frist zur Nacherfüllung herauszuverlangen, vom Vertrag zurückzutreten und gleichzeitig Schadensersatz zu verlangen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen getilgt sind, die uns aus dem Liefervertrag zustehen. Unser Eigentumsvorbehalt besteht darüber hinaus bis zur Erfüllung aller gegenüber dem Käufer bereits bestehenden Ansprüchen, es sei denn, bei dem Käufer handelt es sich um einen Nichtkaufmann. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für uns vor, ohne dass für uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Käufer schon jetzt auf uns. Der Käufer wird die Sachen als Verwahrer für uns mit kaufmännischer Sorgfalt entgeltlos besitzen. Der Käufer ist zur getrennten Lagerung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen verpflichtet.

Der Käufer darf die gelieferte Ware und die aus ihrer Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im üblichen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt veräußern. Sicherungsübereignung, Verpfändung und andere unsere Rechte gefährdenden Verfügungen sind nicht gestattet.

Der Käufer tritt die Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung unseres Sicherungs-(Mit-)Eigentums oder aus seiner Verbindung mit Grund und Boden Dritter auch künftig erwachsen, schon jetzt an uns zu unserer Sicherung ab.

Erwirbt der Käufer unter Verbindung unseres Sicherungs-(Mit-)Eigentums mit Grund und Boden Dritter einen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek, so tritt der Käufer den vorrangigen Teil dieses Anspruchs bereits jetzt in Höhe der uns sicherungshalber zustehenden Forderung gegen den/die Abnehmer des Käufers an uns ab.

Der Käufer ist zum Einzug der Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr ermächtigt. Auf Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns über den Abnehmer Auskunft zu erteilen. Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit deren Freibäge zu verlangen.

Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns sofort und unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Die Kosten der Intervention trägt der Käufer.

ERFÜLLUNGORT

Erfüllungsort für Lieferungen ist das Lieferwerk. Erfüllungsort für die Vertragspflichten des Käufers ist Hugfling. Die Gefahr geht spätestens mit Verladung auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn wir die Beförderung mit eigenen oder von uns angemieteten Transportmitteln ausführen oder sonstige Nebenleistungen erbringen. Wird die Herstellung des Betons/Baustoffes auf der Baustelle abgeschlossen, so geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellungsprozesses auf den Käufer über.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Der Käufer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße, insbesondere rechtzeitige und gefahrlose Entladung der Transportmittel. Bei Anlieferung durch unsere Fahrzeuge müssen Zu- und Abfahrt so beschaffen sein, dass die Gefahr von Personen- und Sachschäden ausgeschlossen ist. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ Beton in längstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für Fahrzeug und Personen erfolgen können. Der Käufer haftet auch ohne Verschulden für alle Schäden, die darauf beruhen, dass diese Bedingungen nicht gegeben sind. Standzeiten unserer Fahrzeuge am Bestimmungsort stellen wir gesondert in Rechnung.

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sind oder werden einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam, werden die Vertragspartner, soweit zulässig, unwirksame Teile so ersetzen, dass der ursprüngliche Zweck so weit wie möglich erhalten bleibt. Einigen sich die Vertragspartner nicht, so gelten die §§ 315, 316 BGB.

Sind in diesen Bedingungen Ausnahmen für den Verkehr mit nichtkaufmännischen Vertragspartnern getroffen worden, so gelten diese nicht im Verkehr mit juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts.

GERICHTSSTAND

Gerichtsstand im Verkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist Weilheim i. OB, nach unserer Wahl auch ein sonstiger zuständiger Gerichtsstand. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts über den Kauf beweglicher Sachen (CISG).